

## Wegleitung betreffend den Antrag auf Erteilung einer Treuhänderbewilligung für eine natürliche Person (umfassende Treuhänderbewilligung)

<b>Publikation:</b>	Website FMA
<b>Betrifft:</b>	Antragsteller im Sinne des Treuhändergesetzes (TrHG)

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

### 1. Allgemeines

Eine Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 2 TrHG genannten Tätigkeiten durch eine natürliche Person wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 TrHG erfüllt.

Die Gebühr für die Erteilung einer Treuhänderbewilligung zur umfassenden Tätigkeit an eine natürliche Person beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. d CHF 2'000.00.

### 2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann der Antragsteller nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA den Antragsteller über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt dem Antragsteller den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält der Antragsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

### 3. Einzureichende Unterlagen <sup>1</sup>

*(Die kursiv gekennzeichneten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren)*

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:

- hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Treuhänderbewilligung zur umfassenden Tätigkeit durch eine natürliche Person“);
  - Angabe des zukünftigen Geschäftssitzes und Nennung der vollständigen Adresse mit Bestätigung, dass dort die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Treuhänderberufes erfüllt sind;
- aktueller Lebenslauf im Original und unterzeichnet;
  - Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original;<sup>2</sup>
  - Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit;<sup>3</sup>
  - Strafregisterbescheinigung im Original;<sup>2</sup>
  - Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit;<sup>3</sup>
  - Persönliche Erklärung betreffend disziplinare Unbescholtenheit;<sup>3</sup>
  - Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat;*<sup>4</sup>
  - Kopie eines Ausbildungsnachweises nach Art. 7 TrHG;*<sup>5</sup>
  - Kopie eines Nachweises der praktischen Betätigung nach Art. 8 TrHG;*<sup>6</sup>
  - Kopie eines Nachweises über die mit Erfolg abgelegte Treuhänderprüfung nach Art. 9 TrHG;*
  - Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit nach Art. 11 TrHG;<sup>7</sup>
  - Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung (optional).<sup>3</sup>

#### 4. Erläuterungen

- <sup>1</sup> Der unterzeichnete Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.  
Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Art. 5 Abs. 1 TrHG gleichwertig.
- <sup>2</sup> Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- <sup>3</sup> Für die Erklärungen sind die auf der Website [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.
- <sup>4</sup> Nach Art. 5 Abs. 1 Bst. d TrHG muss der Antragsteller das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines EWRA-Vertragsstaats oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein.
- <sup>5</sup> Als Ausbildungsnachweis gelten der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule oder ein anderer von der Regierung anerkannter Ausbildungsnachweis.
- <sup>6</sup> Die zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderliche praktische Betätigung hat in einer diesen Beruf abdeckenden Tätigkeit bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft, bei einem Rechtsanwalt oder bei einer Verwaltungsbehörde des Landes zu bestehen. Für Personen, welche die Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben, wird die praktische Betätigung nach dem Rechtsanwaltsgesetz angerechnet.

Anerkannt wird nur eine praktische Betätigung, die in Zusammenhang mit den in Art. 2 TrHG genannten Tätigkeiten stehen. Der Arbeitgeber hat dies ausdrücklich schriftlich zu bestätigen, wobei die einzelnen Tätigkeitsbereiche in dieser Bestätigung angeführt sein müssen.

Die praktische Betätigung hat drei Jahre in Vollzeit zu dauern, wobei mindestens ein Jahr bei einem zur Treuhändertätigkeit zugelassenen Arbeitgeber im Inland zu verbringen ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erhöht sich die Dauer entsprechend.

- <sup>7</sup> Treuhänder sind verpflichtet, zur Deckung der aus der Verletzung der berufsmässigen Pflichten in Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a, c, d und e TrHG entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung oder eine andere finanzielle Sicherheit nachzuweisen.

Die Haftpflichtversicherung muss eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens einer Million Franken für jeden Schadensfall und zwei Millionen Franken für alle Schadensfälle eines Jahres vorsehen. Zudem muss die Haftpflichtversicherung für sämtliche Fälle der Beendigung der Berufstätigkeit eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsehen und im Falle eines Versicherungsverwechslens auch die Übernahme des Vorrisikos sicherstellen. Ferner darf der Selbstbehalt höchstens 10% der Versicherungssumme pro Schadensfall betragen.

Der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung hat mindestens den Inhalt der Deckungsbestätigung zu enthalten, welche auf der Website [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) als Formular zum Download zur Verfügung steht.

Bei einer Befreiung von der Haftpflichtversicherung nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a TrHG (Mitversicherung) muss ebenfalls der Nachweis einer Deckungsbestätigung erbracht werden, wobei die mitversicherte(n) Person(en) namentlich in der Deckungsbestätigung anzuführen ist/sind.

Sollen mögliche Schadenersatzansprüche nicht durch eine Haftpflichtversicherung, sondern durch eine andere finanzielle Sicherheit gedeckt werden, ist vom Antragsteller ein entsprechender Nachweis im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Bst. b TrHG bei der FMA einzureichen.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: April 2016